



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
13. Mai 2024



Niederlassungsbe- willigung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Einbezug von Kindern	4
3. Ehegatten von Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung	5
3.1. Ausländische Ehegatten von Schweizern	5
3.1.1. Erforderliche Dokumente	5
3.1.2. Praxis.....	6
3.2. Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung.....	9
3.2.1. Erforderliche Dokumente	10
3.2.2. Praxis.....	11
3.3. Eingetragene Partnerschaften	11
4. Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung.....	12
4.1. Zeitliche Voraussetzungen	12
4.1.1. Regel	12
4.1.2. Niederlassungsverträge / Niederlassungsvereinbarungen.....	13
4.2. Persönliches Verhalten	14
4.2.1. Erforderliche Dokumente	14
4.2.2. Erforderliche Dokumente für minderjährige Kinder von mehr als zehn Jahren.....	14
4.3. Praxis	15
4.3.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG, Art. 77a VZAE und Art. 62 Abs. 1 lit. b und c AIG)	15
4.3.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG und Art. 77c VZAE).....	15
4.3.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE).....	15
5. Sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung.....	15
6. Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf Grund erfolgreicher Integration.....	16
6.1. Allgemeines.....	16
6.2. Zeitliche Voraussetzungen	16
6.3. Erforderliche Dokumente	17
6.3.1. Bei alleinstehenden erwachsenen Personen.....	17
6.3.2. Bei Personen im Familienverband (Ehepaare und Eltern mit minderjährigen Kindern)	18

7. Vorzeitige Erteilung bzw. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung aus wichtigen Gründen.....	19
7.1. Erforderliche Dokumente	19
7.2. Praxis	20
8. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung.....	20
8.1. Erforderliche Dokumente	20
8.2. Praxis	21
9. Inkrafttreten.....	21
10. Anhang.....	22
10.1. Liste der Staaten mit Niederlassungsvereinbarungen, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen (vgl. Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2. i.V.m. 4.1.2.)	22
10.2. Liste der Staaten mit Niederlassungsverträgen, die keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen (vgl. Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.2. i.V.m. 4.1.2.).....	22

1. Allgemeines

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 AIG). Zu Kontrollzwecken wird der Ausländerausweis mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG). Die Kontrollfrist berechnet sich ab dem Ablaufdatum der letzten Aufenthaltsbewilligung bzw. ab dem Datum des Zuzugs aus einem anderen Kanton (vgl. für EU/EFTA-Staatsangehörige Weisung Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA-Staaten, Ziffer 8.). Bei der Umwandlung einer Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung wird die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung des Familienangehörigen, der bereits eine Niederlassungsbewilligung besitzt, nicht angepasst. **Ausnahme:** Eine Anpassung der Ablauffristen bei Niederlassungsbewilligungen erfolgt, wenn die Ablaufdaten nicht mehr als drei Monate auseinanderliegen.

Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung haben ihren Ausweis zwei Wochen vor Ablauf der Laufzeit zur Verlängerung vorzulegen oder abzugeben. Die Verlängerung erfolgt frühestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit (Art. 63 VZAE).

Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 4 AIG). Sie haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

Das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokolle enthalten keine Bestimmungen über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Im Abkommen wird nur der Aufenthalt im Rahmen der Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligung geregelt. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten deshalb die Bestimmungen des AIG und die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen. Das gilt auch für Ehegatten eines EU/EFTA-Bürgers, weshalb diese die Voraussetzungen nach Ziffer 3.2. erfüllen müssen.

2. Einbezug von Kindern

Kinder unter zwölf Jahren, die von ihren Eltern oder einem Elternteil mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit oder mit Niederlassungsbewilligung nachgezogen werden, haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 6 AIG). Kinder, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als zwölf Jahre alt sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 6 AIG). Ihnen kann eine Niederlassungsbewilligung erst nach Erfüllung der ordentlichen zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen erteilt werden (dazu Ziffer 4.).

3. Ehegatten von Schweizern und von Personen mit Niederlassungsbewilligung

3.1. Ausländische Ehegatten von Schweizern

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben nach einem ordnungsgemässen (= ausländerrechtlich geregelten Aufenthalt; dazu Urteil BGr 2C_478/2010 vom 17. November 2010, E. 4.3 ff.) und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (Art. 42 Abs. 3 AIG). Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 lit. b AIG).

Für die Fünfjahresfrist wird nicht auf den formellen Bestand der Ehe abgestellt. Ergibt sich im zu beurteilenden Fall, dass die Ehe vor Ablauf der fünf Ehejahre definitiv gescheitert ist oder die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht (dazu Weisung «Aufenthalt nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft»), kann kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung geltend gemacht werden (Urteil BGr 2C_241/2009 vom 23. September 2009, E.3.1).

Die Fünfjahresfrist bezieht sich auf diejenige Ehe, aus welcher der Niederlassungsanspruch abgeleitet wird. Lässt sich der Ausländer beispielsweise nach vier Jahren von seiner ersten Ehefrau scheiden und verheiratet er sich wieder, beginnt die Fünfjahresfrist ab dem Datum des zweiten Eheschlusses von Neuem. Lässt sich der Ausländer nach Einhaltung der Fünfjahresfrist vom schweizerischen Ehegatten scheiden und wird er in der Folge weiter ausländerrechtlich geregelt, so kann er aus der geschiedenen Ehe weiterhin einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ableiten.

Bei der Berechnung der Frist ist im Weiteren zu beachten, dass diese nach Erhalt des Schweizer Bürgerrechts zu laufen beginnt (BGE 130 II 49). Damit die ausländische Ehegattin oder der ausländische Ehegatte einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erwirbt, muss die Schweizer Ehegattin oder der Schweizer Ehegatte demnach während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze des Schweizer Bürgerrechts gewesen sein.

3.1.1. Erforderliche Dokumente

- Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.

- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau A2 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen. Die akzeptierten Sprachzertifikate sind das telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide.
- Aktueller Arbeitsvertrag und aktuelle Lohnabrechnung.
- Angabe der Personalien (Name und Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder der Schweizerin oder des Schweizer und der gesuchstellenden Person.

3.1.2. Praxis

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird verweigert, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Art. 42 Abs. 3 AIG) oder Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen und sich die Ablehnung als verhältnismässig erweist.

3.1.2.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG, Art. 77a VZAE, Art. 63 Abs. 1 lit. a und b AIG)

Bei Straffälligkeit

Das Integrationskriterium aus Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE ist bei drei Verurteilungen oder bei kumulierten Strafen von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafen (zur Umrechnung von Tagessätzen und gemeinnütziger Arbeit siehe Art. 36 und 39 StGB) nicht erfüllt.

Bei Betreibungen / Verlustscheinen

Das Integrationskriterium aus Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a Abs. 1 lit. b VZAE ist nicht erfüllt, wenn mehrere Betreibungen eingeleitet werden mussten bzw. Verlustscheine offen sind.

3.1.2.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG und Art. 77c VZAE)

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- die Pflicht zum Schulbesuch (Art. 77c VZAE).

Zum Beispiel können **öffentliche Propagandaaktionen**, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates gefährden gegen unsere Ordnungsvorstellungen verstossen.

Auch sind die verfassungsmässigen Grundrechte zu respektieren. Legt ein Ausländer oder eine Ausländerin **mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen** an den Tag oder befürwortet **Zwangsheiraten**, ist dies ein Verhalten, das den aufgeführten Grundrechten widerspricht. Ebenso steht die **Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen**

gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeitenden von Behörden mit den Grundrechten im Widerspruch. Auch wer Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung **öffentlich pauschal verunglimpft**, steht im klaren Widerspruch zu den Werten der Bundesverfassung.

In der Schweiz ist die Teilnahme am gemeinsam geführten Schul- und Sportunterricht eine Pflicht. Die Schulpflicht hat eine wichtige sozialisierende Funktion. Wird die Schulpflicht missachtet, widerspricht dies den Werten der Bundesverfassung.

Die Nichtrespektierung dieser beispielhaft aufgeführten Werte der Bundesverfassung steht der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung in der Regel entgegen.

3.1.2.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE)

Als Sprachkompetenz gilt die Fähigkeit, sich in einer Landessprache im Alltag verständigen zu können. Wir verlangen dabei Sprachkenntnisse in der am Wohnort gesprochenen Landessprache, d.h. Deutsch. Um den Nachweis für Sprachkompetenzen zu erbringen, müssen Ausländerinnen und Ausländer

- die am Wohnort gesprochene Landessprache als Muttersprache sprechen und schreiben;
- während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in der am Wohnort gesprochene Landessprache besucht haben;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der am Wohnort gesprochene Landessprache abgeschlossen haben; oder
- über einen Sprachnachweis verfügen, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (vgl. Art. 77d VZAE).

Unter Berücksichtigung von Art. 77d VZAE anerkennt das Migrationsamt folgende Nachweise:

- Nachweis durch Schulzeugnisse von Ausländerinnen und Ausländern, die in der Schweiz die obligatorische Schule mindestens während drei Jahren besucht haben oder mindestens den Sekundarschulabschluss II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) bzw. Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) absolviert haben. Ebenfalls wird der erfolgreiche Abschluss der für die Zulassung an die Universität Zürich/ETH Zürich erforderlichen Deutschprüfung anerkannt.
- Kurszertifikat (Leistungsnachweis) des Sprachenzentrums UZH/ETH im entsprechenden Niveau (Deutsch als Fremdsprache).
- Nachweis durch Studienabschluss in deutscher Sprache.
- Sprachnachweise, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien der Association of Language Testers in Europe (ALTE) entspricht. Diese international anerkannten Qualitätsstandards legen Kriterien fest, wie Testverfahren entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden müssen, damit die Ergebnisse möglichst verlässliche Aussagen zu den Sprachkompetenzen der gesuchstellenden Person ermöglichen. Die Sprachniveaus

werden nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen GER¹ des Europarats ausgewiesen. ALTE anerkennt für Deutsch die folgenden Sprachzertifikate:

- telc
- Goethe
- ÖSD
- TestDaF (entspricht immer mindestens dem Sprachniveau B2).
- Neben diesen vier Zertifikaten akzeptieren wir als Sprachnachweis auch den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) und den Sprachnachweis fide.
- Mit der Umsetzung des Sprachförderungskonzepts des Bundes hat das SEM die Geschäftsstelle fide damit beauftragt, bestehende Sprachnachweisverfahren diverser Anbieter zu überprüfen. Neben den obengenannten ALTE Sprachzertifikaten gibt es weitere Sprachnachweisverfahren, die von fide auf einer Äquivalenzliste geführt werden (vgl. [fide für Sprachlernende: Sprachnachweise / Anerkannte Sprachzertifikate \(fide-service.ch\)](#)).

Kein ausreichender Sprachnachweis

Der Sprachnachweis ist mit den entsprechenden Dokumenten zu belegen. Andere Sprachzertifikate (z.B. von einer Sprachschule) als die oben aufgeführten werden nicht akzeptiert. Auch ein Einstufungstest genügt nicht als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Mit einem Einstufungstest werden die sprachlichen Fähigkeiten der ausländischen Person lediglich grob eingestuft und zwar vor den eigentlichen Sprachkursen, damit die Person optimale Fortschritte im entsprechenden Kurs machen kann. Demgegenüber werden mit einem Zertifikat einer anerkannten Prüfstelle sprachliche Fähigkeiten bescheinigt und anerkannt. Eine Bestätigung der Sprachschule über die Anmeldung für einen Sprachkurs oder über den Kursbesuch reicht ebenfalls nicht.

Erforderliches Sprachniveau bei Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern

Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern müssen gemäss Art. 60 Abs. 2 VZAE mindestens ein mündliches Sprachniveau A2 (Sprechen, Hören) und ein schriftliches Sprachniveau A1 (Schreiben, Lesen) ausweisen.

3.1.2.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG, Art. 77e VZAE und Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG)

Beim Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben geht es um die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit. Ausländische Personen sollen ihren Lebensunterhalt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (z.B. AHV-/IV-Leistungen oder Arbeitslosenentschädigung), decken können. Wer Sozialhilfe bezieht, nimmt nicht am Wirtschaftsleben teil. Die Teilnahme am Erwerb von Bildung ist der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgesetzt. Als Aus- oder Weiterbildung gelten eidg. Berufsatteste und Fähigkeitszeugnisse, FMS-Ausweise (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder

¹ <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

PhD/Doktorat. Diese Aus- und Weiterbildungen sind Teil der formalen Bildung. Ausserhalb davon nimmt ein Ausländer oder eine Ausländerin am Erwerb von Bildung teil, wenn Kurse, Seminare oder Privatunterricht besucht wird, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig fördern (vgl. Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 7. November 2017, Ziffer 5.7). Der Wille zum Erwerb von Bildung zeigt sich im Nachweis aktueller Bildungstätigkeit (Bestätigung durch die Bildungsinstitution, Lehrlingsvertrag) oder durch die nachgewiesene Teilnahme an Kursen und/oder an Weiterbildungsveranstaltungen.

Das Integrationskriterium nach Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 77e VZAE ist nicht erfüllt, wenn die Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern im Zeitpunkt der Gesuchstellung Sozialhilfe beziehen oder wenn sie in den letzten drei Jahren während mehr als sechs Monate andauernd auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen waren (Urteil VGr VB.2022.00330 vom 6. Juli 2022, E. 3.2).

3.1.2.5. Absehen vom Erfordernis des Sprachnachweises und der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 2 AIG und Art. 77f VZAE)

Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen (Art. 58a Abs. 2 AIG). Dementsprechend sind gemäss Art. 77f VZAE körperliche, geistige, oder psychische Behinderungen, schwere oder lang andauernde Krankheiten, ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwächen, Erwerbsarmut und die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben zu berücksichtigen. Daraus leitet sich folgende Praxis ab:

Bei über 75-Jährigen wird kein Sprachnachweis verlangt. Bis zu dieser Altersgrenze muss der Sprachnachweis aber den üblichen Vorgaben genügen.

Gesuchstellende, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden, welche sie in ihren Lebensumständen beeinträchtigt, müssen keinen Sprachnachweis erbringen.

Gesuchstellende, die vorbringen, Analphabeten zu sein, müssen einen Alphabetisierungskurs absolvieren. Das Bildungszentrum für Erwachsene oder ECAP Zürich bieten solche Kurse an. In diesen Fällen wird neben dem abgeschlossenen Besuch des Alphabetisierungskurses eine Bestätigung der entsprechenden Sprachschule über das Hörverständnis und die Sprachfähigkeit in Niveau A2 (lediglich Verstehen und Sprechen) verlangt. Eine solche Bestätigung reicht als Sprachnachweis für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung aus.

3.2. Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung

Ausländische Ehegatten von Niedergelassenen haben nach einem ordnungsgemässen (= ausländerrechtlich geregelten Aufenthalt; dazu Urteil BGr 2C_478/2010 vom

17. November 2010, E. 4.3 ff.) und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 5 AIG), wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind. Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 2 lit. b AIG).

Für die Fünfjahresfrist wird nicht auf den formellen Bestand der Ehe abgestellt. Ergibt sich im zu beurteilenden Fall, dass die Ehe vor Ablauf der fünf Ehejahre definitiv gescheitert ist oder die Ehegemeinschaft nicht mehr besteht (dazu Weisung Aufenthalt nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft), kann kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung geltend gemacht werden (Urteil BGr 2C_241/2009 vom 23. September 2009, E. 3.1).

Die Fünfjahresfrist bezieht sich auf diejenige Ehe, aus welcher der Niederlassungsanspruch abgeleitet wird. Lässt sich der Ausländer beispielsweise nach vier Jahren von seiner ersten Ehefrau scheiden und verheiratet er sich wieder, beginnt die Fünfjahresfrist ab dem Datum des zweiten Eheschlusses von Neuem. Lässt sich der Ausländer nach Einhaltung der Fünfjahresfrist vom niedergelassenen Ehegatten scheiden und wird er in der Folge weiter ausländerrechtlich geregelt, so kann er aus der geschiedenen Ehe weiterhin einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ableiten.

Bei der Berechnung der Frist ist im Weiteren zu beachten, dass diese nach Erhalt der Niederlassung zu laufen beginnt (BGE 130 II 49). Damit die ausländische Ehegattin oder der ausländische Ehegatte einen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung erwirbt, muss seine niedergelassene Ehepartnerin oder ihr niedergelassener Ehepartner demnach während der ganzen fünfjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz im Besitze einer Niederlassungsbewilligung gewesen sein. Sollte die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit Niederlassungsbewilligung in dieser Zeit eingebürgert worden sein, wird dies angerechnet.

3.2.1. Erforderliche Dokumente

- Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau A2 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen), zu beherrschen. Die von uns akzeptierten Sprachzertifikate sind das telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide.
- Aktueller Arbeitsvertrag und aktuelle Lohnabrechnung.
- Angabe der Personalien (Name und Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder der/des Niedergelassenen und der gesuchstellenden Person.

3.2.2. Praxis

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird verweigert, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Art. 43 Abs. 5 AIG) oder Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen und sich die Ablehnung als verhältnismässig erweist.

3.2.2.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG, Art. 77a VZAE und Art. 62 Abs. 1 lit. b und c AIG)

Bei Straffälligkeit

Die gesuchstellende Person erfüllt das Integrationskriterium aus Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE nicht, wenn sie drei Mal verurteilt wurde oder kumulierte Strafen von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe (zur Umrechnung von Tagessätzen und gemeinnütziger Arbeit siehe Art. 36 und 39 StGB) vorliegen.

Bei Betreibungen / Verlustscheinen

Die gesuchstellende Person erfüllt das Integrationskriterium aus Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a Abs. 1 lit. b VZAE nicht, wenn mehrere Betreibungen eingeleitet werden mussten bzw. Verlustscheine offen sind.

3.2.2.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG und Art. 77c VZAE)

Vgl. die allgemeinen Ausführungen in Ziffer 3.1.2.2.

3.2.2.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE)

Vgl. die allgemeinen Ausführungen in Ziffer 3.1.2.3. sowie 3.1.2.5.

Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung müssen gemäss Art. 60 Abs. 2 VZAE mindestens ein mündliches Sprachniveau A2 (Sprechen, Hören) und ein schriftliches Sprachniveau A1 (Schreiben, Lesen) ausweisen.

3.2.2.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG, Art. 77e VZAE und Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG)

Vgl. die allgemeinen Ausführungen in Ziffer 3.1.2.4. sowie 3.1.2.5.

Das Integrationskriterium nach Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 77e VZAE ist nicht erfüllt, wenn die Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung im Zeitpunkt der Gesuchstellung Sozialhilfe beziehen oder wenn sie in den letzten drei Jahren während mehr als sechs Monate andauernd auf die Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen waren (Urteil VGr VB.2022.00330 vom 6. Juli 2022, E. 3.2).

3.3. Eingetragene Partnerschaften

Die Regelungen in Ziffer 3.1. und 3.2. gelten für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare analog (Art. 52 AIG).

4. Ordentliche Erteilung der Niederlassungsbewilligung

4.1. Zeitliche Voraussetzungen

4.1.1. Regel

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz aufgehalten hat und er während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war (Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG).

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren grundsätzlich nicht angerechnet. Vorübergehender Natur sind insbesondere Aufenthalte für Ausbildung, Studium, ärztliche Behandlung, Kur, Kurzaufenthalte usw. (SEM-Weisung AIG Ziffer 3.4.3.5.2). Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 AIG). Aufenthalte als Doktoranden und Postdoktoranden werden grundsätzlich ebenfalls nicht an die Niederlassungsfrist angerechnet. Doktoranden/Postdoktoranden aus EU/EFTA-Staaten, die während ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit einen Arbeitsvertrag (Erwerbstätigkeit über 15 Wochenstunden) vorlegen, sind als Arbeitskräfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu betrachten. Ihnen wird der Aufenthalt deshalb rückwirkend an die Niederlassungsfrist angerechnet, wenn im Anschluss an die wissenschaftliche Tätigkeit ein Wechsel in die Privatwirtschaft oder in die öffentliche Verwaltung erfolgt(e) und ein überjähriger Arbeitsvertrag vorliegt. Für die anderen Doktoranden und Postdoktoranden ist Art. 34 Abs. 5 AIG zu beachten.

Aufenthalte zu Erwerbszwecken mit Aufenthaltserlaubnis werden in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorlag, an die Fünfjahresfrist angerechnet).

In Bezug auf die ersten fünf Jahre ist zu beachten, dass sämtliche Kurz- und Aufenthaltserlaubnisse angerechnet werden, unabhängig von ihrem jeweiligen Aufenthaltsweg. Darunter fallen somit auch vorübergehende Aufenthalte, namentlich zur Aus- und Weiterbildung.

In den ersten fünf Jahren ist eine Anrechnung der Aufenthalte auch möglich, wenn die einzelnen Aufenthalte kurz unterbrochen werden. Ein Unterbruch darf aber nicht länger sein als die effektive jährliche Anwesenheitsdauer in der Schweiz (bspw. 8 Monate Aufenthalt in der Schweiz und 4 Monate Unterbruch). Angerechnet wird in solchen Fällen jedoch nur die effektive Aufenthaltsdauer. Bezüglich der Anrechnung der Aufenthalte in den ersten fünf Jahren muss weiter beachtet werden, dass bei länger dauernder Abwesenheit die Gesamtheit aller früheren Aufenthalte nur dann noch

angerechnet werden kann, wenn die Anwesenheit in der Schweiz nicht mehr als zwei Jahre unterbrochen war und der soziale und kulturelle Bezug zur Schweiz weiterbesteht (vgl. SEM Weisungen AIG, Ziffer 3.4.3.2.).

Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl richtet sich nach Art. 60 Abs. 2 AsylG, der wiederum auf Art. 34 AIG verweist. Demnach gelten für Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, die ordentlichen zeitlichen sowie die ordentlichen persönlichen Voraussetzungen (dazu Ziffer 4.2.). Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mitgezählt. Ununterbrochene Aufenthalte mit einer ordentlichen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz werden an die Niederlassungsfrist angerechnet. Damit ist das massgebliche Datum für die Berechnung der Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Rechtskraft des positiven Asylentscheids.

Anerkannte Staatenlose

Bei anerkannten Staatenlosen im Sinne des Übereinkommens über die Rechtstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (SR 0.142.40) richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ebenfalls nach Art. 34 AIG. Demnach gelten für Staatenlose ebenfalls die ordentlichen zeitlichen sowie die ordentlichen persönlichen Voraussetzungen (dazu Ziffer 4.2.). Die Aufenthalte während des Asylverfahrens, während einer vorläufigen Aufnahme oder im Rahmen einer humanitären Aktion werden nicht mehr mitgezählt. Ununterbrochene Aufenthalte mit einer ordentlichen ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz werden an die Niederlassungsfrist angerechnet. Damit ist das massgebliche Datum für die Berechnung der Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung die Rechtskraft der Anerkennung als Staatenlose/r.

Ehemalige Asylsuchende, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben

Ehemaligen Asylsuchenden, die wegen eines persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten haben (Art. 14 Abs. 2 AsylG), kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren erteilt werden. Der Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen des Asylverfahrens und der vorläufigen Aufnahme wird dabei nicht mitgezählt (Art. 34 Abs. 2 lit. a AIG). Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Entscheid des SEM über die Zulassung im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls.

4.1.2. Niederlassungsverträge / Niederlassungsvereinbarungen

Für Staatsangehörige bestimmter Staaten sind die zeitlichen Voraussetzungen auf Grund von Niederlassungsverträgen und Niederlassungsvereinbarungen bereits nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren erfüllt. Die Länderliste ist im Anhang enthalten. Für die Berechnung der Fünfjahresfrist gilt dasselbe wie bei der Anrechnung von vorübergehenden Aufenthalten nach Art. 34 Abs. 5 AIG.

Aus den Niederlassungsverträgen lässt sich kein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ableiten. Gesuchstellenden, die Angehörige eines Staates sind, mit welchem die Schweiz einen Niederlassungsvertrag abgeschlossen hat, kann nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Sie müssen die ordentlichen Voraussetzungen erfüllen (dazu Ziffer 4.2.).

Aus den Niederlassungsvereinbarungen lässt sich nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung ableiten. Das heisst, dass Angehörige eines Staates, mit welchem die Schweiz eine Niederlassungsvereinbarung abgeschlossen hat, die Voraussetzungen aus Ziffer 3.2. erfüllen müssen. Dies beinhaltet auch den Sprachnachweis (Urteil BGr 2C_881/2021 vom 9. Mai 2021; SEM-Weisungen AIG, Ziff. 0.2.1.3.2). Bei Staatsangehörigen aus Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein wird auf das Einreichen eines Sprachzertifikats verzichtet. An die Fünfjahresfrist werden vorübergehende Aufenthalte wie Studien-, Praktikums- oder Kuraufenthalte nicht angerechnet.

4.2. Persönliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG vorliegen und die gesuchstellende Person integriert ist (Art. 34 Abs. 2 AIG). Vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt sein (Art. 60 Abs. 1 VZAE).

4.2.1. Erforderliche Dokumente

- Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau A2 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen.
- Aktueller Arbeitsvertrag und aktuelle Lohnabrechnung.
- Angabe der Personalien (Name und Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder und der Kinder des ausländischen Ehegatten oder der ausländischen Ehegattin.

4.2.2. Erforderliche Dokumente für minderjährige Kinder von mehr als zehn Jahren

- Ab dem 10. Altersjahr: Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Zusätzlich ab dem 16. Altersjahr: Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister der Wohngemeinde im Original).

4.3. Praxis

Das Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wird abgewiesen, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Art. 60 Abs. 1 VZAE) oder Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG vorliegen und sich die Ablehnung als verhältnismässig erweist.

4.3.1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG, Art. 77a VZAE und Art. 62 Abs. 1 lit. b und c AIG)

Bei Straffälligkeit

Die gesuchstellende Person erfüllt das Integrationskriterium aus Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE nicht, wenn sie drei Mal verurteilt wurde oder kumulierte Strafen von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe (zur Umrechnung von Tagessätzen und gemeinnütziger Arbeit siehe Art. 36 und 39 StGB) vorliegen.

Bei Betreibungen / Verlustscheinen

Die gesuchstellende Person erfüllt das Integrationskriterium aus Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a Abs. 1 lit. b VZAE nicht, wenn mehrere Betreibungen eingeleitet werden mussten bzw. Verlustscheine offen sind.

4.3.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 58a Abs. 1 lit. b AIG und Art. 77c VZAE)

Vgl. die allgemeinen Ausführungen in Ziffer 3.1.2.2.

4.3.3. Sprachkompetenzen (Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG und Art. 77d VZAE)

Vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.1.2.3. sowie 3.1.2.5.

Die gesuchstellende Person muss gemäss Art. 60 Abs. 2 VZAE mindestens ein mündliches Sprachniveau A2 (Sprechen, Hören) und ein schriftliches Sprachniveau A1 (Schreiben, Lesen) ausweisen.

4.3.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG und Art. 77e VZAE)

Vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.1.2.4. sowie 3.1.2.5.

5. Sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Nach ständiger Praxis wird ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die an einer Universität, an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder am «Institut des hautes études internationales et du développement» (IHEID) unterrichten, die Niederlassungsbewilligung sofort erteilt. Die Erteilung ist zustimmungspflichtig.

Die durch den Regierungs- oder den Bundesrat bzw. den Hochschulrat gewählten Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie die ordentlichen Professorinnen

und Professoren von Fachhochschulen (FH) und pädagogischen Hochschulen erhalten die Niederlassungsbewilligung ebenfalls mit ihrer Wahl. Die als Dozentinnen und Dozenten von den FH angestellten Lehrkräfte erhalten demgegenüber die Niederlassung erst, wenn sie von den zuständigen Organen als Professorinnen oder Professoren gewählt worden sind.

Die Bedingungen für die sofortige Erteilung der Niederlassungsbewilligung gelten ebenfalls für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die Kinder unter zwölf Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind (Art. 43 Abs. 6 AIG). Die gleiche Regelung gilt für die ausländischen Ehegatten und die minderjährigen Kinder einer Professorin oder eines Professors schweizerischer Staatsangehörigkeit (Art. 42 Abs. 2 AIG). Für die von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit angestellten übrigen Lehrkräfte müssen demgegenüber die ordentlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung gegeben sein (zum Ganzen SEM-Weisung AIG Ziff. 3.4.3.4).

6. Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf Grund erfolgreicher Integration

6.1. Allgemeines

Die Niederlassungsbewilligung kann gemäss Art. 34 Abs. 4 AIG bereits nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während den letzten fünf Jahren erteilt werden, wenn der Ausländer oder die Ausländerin keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AIG gesetzt hat, im Sinne von Art. 58a AIG integriert ist (Art. 62 Abs. 1 VZAE) und sich gut in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen kann. In Bezug auf die Sprachkenntnisse legt Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE fest, dass der Ausländer oder die Ausländerin ein Sprachniveau von mindestens B1 mündlich und A1 schriftlich nachweisen muss.

Bei der Prüfung des Gesuchs um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird die Integration der Familienangehörigen berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind (Art. 62 Abs. 2 VZAE).

6.2. Zeitliche Voraussetzungen

Aufenthalte zu Erwerbszwecken mit Aufenthaltsbewilligung werden in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob ein befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorlag, an die Fünfjahresfrist angerechnet.

Für die Anrechnung von Aufenthalten zwecks Aus- und Weiterbildung nach Art. 34 Abs. 5 AIG ist nicht erforderlich, dass der dauerhafte Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung nahtlos an den Aus- und Weiterbildungsaufenthalt folgt. Zwischen diesen Aufenthalten kann ein Aufenthalt mit Kurzaufenthaltsbewilligung eingeschoben sein.

Der Aufenthalt während des Verlängerungsverfahrens (Art. 59 Abs. 2 VZAE) entspricht nicht einer befristeten Aufenthaltsbewilligung nach Art. 33 AIG. Dieser Aufenthalt ist demnach nicht an die zeitlichen Voraussetzungen anzurechnen.

6.3. Erforderliche Dokumente

- Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren in der Schweiz durchgehend einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.
- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau B1 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide).
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz nie von der Sozialhilfe unterstützt werden musste.
- Rentner und Privatiers, welche zum erwerbslosen Aufenthalt zugelassen wurden, haben nachzuweisen, dass sie über die gesamte Dauer ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfe beansprucht haben.
- Ist die gesuchstellende Person verheiratet und stellen nicht beide Ehegatten ein Gesuch um vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, wird vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin der gesuchstellenden Person ein Zertifikat, das ihm bzw. ihr bescheinigt, die deutsche Sprache in Niveau A1 (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide) zu beherrschen, einverlangt. Zudem wird auch vom Ehepartner/der Ehepartnerin der gesuchstellenden Person ein aktueller Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinde(n) der letzten drei Jahre und eine Bestätigung der Sozialhilfebehörde, dass er/sie nie von der Sozialhilfe unterstützt werden musste, eingefordert. Der Strafregisterauszug wird vom Migrationsamt eingeholt.

6.3.1. Bei alleinstehenden erwachsenen Personen

- Tadelloser Leumund für die gesamte Dauer des Aufenthaltes, nicht nur für die Dauer der letzten fünf Jahre.
- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau B1 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.1.2.3.).
- Wurde die gesuchstellende Person zur Erwerbstätigkeit zugelassen, hat er nachzuweisen, dass er während den letzten fünf Jahren seines Aufenthaltes einer Tätigkeit nachgegangen ist und er nie von der Sozialhilfe unterstützt wer-

den musste (kurze Unterbrechungen zwischen zwei Arbeitsstellen, kurze Erwerbslosigkeit (grundsätzlich nicht mehr als drei Monate) oder eine sechsmonatige Bewilligung zwecks Stellensuche fallen dabei nicht ins Gewicht).
Gesuchstellende, die nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen wurden (z.B. Aufenthalt nach Art. 50 AIG, Härtefälle, **Ausnahme:** erwerbslose Wohnsitznahme [siehe unten]) und nicht während der letzten fünf Jahre durchgehend einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, müssen im Zeitpunkt der Gesuchstellung eine gefestigte Erwerbstätigkeit (stabile Beschäftigungssituation mit existenzsicherndem Einkommen) ausüben. Liegt ein unbefristeter Arbeitsvertrag vor, steht die gesuchstellende Person in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis und wurde die Probezeit bestanden, kann der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben bejaht werden. Bei der mit dem Haushalt und/oder Kinderbetreuung betrauten Person wird keine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Rentner und Privatiers, die zur erwerbslosen Wohnsitznahme zugelassen wurden, müssen keinerlei Erwerbstätigkeit nachweisen.

6.3.2. Bei Personen im Familienverband (Ehepaare und Eltern mit minderjährigen Kindern)

- Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind in den entsprechenden Entscheid ihrer Eltern mit einzubeziehen.
- Die schulpflichtigen Kinder bis zwölf Jahre haben eine Bestätigung der Schulbehörden beizubringen, welche Auskunft zu ihrem Auftreten in der Schule gibt und ihnen eine gute Integration (inkl. Beurteilung der Deutschkenntnisse) bescheinigt. Zudem sind Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse einzureichen.
- Minderjährige Kinder von mehr als zwölf Jahren haben die gleichen Voraussetzungen wie erwachsene Einzelpersonen zu erfüllen. Verlangt sind folgende Unterlagen:
 - Ab dem 12. Altersjahr: Bestätigung, dass gegen das Kind bislang weder eine Verurteilung erfolgt ist noch ein Strafverfahren erhoben wurde.
 - Ab dem 12. Altersjahr: Bestätigung der Schulbehörde, welche Auskunft zum Auftreten in der Schule gibt und dem Kind eine gute Integration (inkl. Beurteilung der Deutschkenntnisse) bescheinigt und Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse.
- Ab dem 16. Altersjahr: Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
- Ab dem 16. Altersjahr: Falls vorhanden, ein Lehrvertrag.
- Beantragt ein Kind die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung, ist der Integrationsgrad der Familienangehörigen, namentlich der Eltern, gemäss Art. 62 Abs. 2 VZAE mit zu berücksichtigen.

7. Vorzeitige Erteilung bzw. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung aus wichtigen Gründen

Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt als der in Ziffer 4. aufgeführten Aufenthaltsdauer wiedererteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 AIG). Wichtige Gründe liegen vor, wenn die gesuchstellende Person die Niederlassungsbewilligung schon früher während mindestens zehn Jahren besessen und der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Jahre gedauert hat (Art. 61 Abs. 1 VZAE).

Eine sofortige Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung ist gestützt auf Art. 34 Abs. 3 AIG nicht möglich. Wird einem Ausländer oder einer Ausländerin nach einer Auslandabwesenheit erneut eine Aufenthaltsbewilligung erteilt (bspw. gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG i.V.m. Art. 49, 50, 51 VZAE) kann das SEM bei der Festsetzung des frühestmöglichen Zeitpunktes der Erteilung der Niederlassungsbewilligung die früheren Aufenthalte in der Schweiz ganz oder teilweise anrechnen. Durch die Rechtsprechung wurde sodann präzisiert, dass die Ausländerin oder der Ausländer erneut einige Jahre (mindestens zwei) mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verbracht haben muss, bevor die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung in Anwendung von Art. 61 VZAE geltend gemacht werden kann (Urteil BVGer F-139/2016 vom 11. April 2017, E. 5.2).

Nebst den zeitlichen Voraussetzungen müssen die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sein.

7.1. Erforderliche Dokumente

- Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug mit beglaubigter deutscher Übersetzung. Sofern kein solcher erhältlich gemacht werden kann, ist ein heimatliches Leumundszeugnis einzureichen.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren in der Schweiz durchgehend einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist.
- Zertifikat (telc, Goethe, ÖSD, KDE, TestDaF oder fide), das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau A2 (Sprechen, Hören) und schriftlich A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen.
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person während der gesamten Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz nie von der Sozialhilfe unterstützt werden musste.

7.2. Praxis

- Tadelloser Leumund seit der Wiedereinreise und keine erhebliche Straffälligkeit im Voraufenthalt.
- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau A2 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.1.2.3.).
- Gesuchstellende, die zur Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, haben nachzuweisen, dass er seit seiner Wiedereinreise einer Tätigkeit nachgegangen ist und er nie von der Sozialhilfe unterstützt werden musste (kurze Unterbrechungen zwischen zwei Arbeitsstellen oder kurze Erwerbslosigkeit fallen dabei nicht ins Gewicht).
- Während des Aufenthalts in der Schweiz vor der Wiedereinreise, darf kein Widerrufsgrund nach Art. 62 AIG gesetzt worden sein.

8. Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung

Wurde die Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 2 AIG widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, kann die Niederlassungsbewilligung bei einer erfolgreichen Integration frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden (Art. 34 Abs. 6 AIG). Diese Wartefrist beginnt gemäss Art. 61a Abs. 1 VZAE am Tag nach dem rechtskräftigen Widerruf der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 63 Abs. 2 AIG. Die Niederlassungsbewilligung kann wieder erteilt werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt sind und die mündliche Sprachkompetenz mindestens in Niveau A2 sowie die schriftliche Sprachkompetenz mindestens in Niveau A1 nachgewiesen wird (Art. 61a Abs. 2 VZAE).

8.1. Erforderliche Dokumente

- Strafregisterauszug (wird vom Migrationsamt eingeholt).
- Bestätigung der Wohngemeinden der letzten drei Jahre über allfälligen Sozialhilfebezug.
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verluftscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Original.
- Zertifikat, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache mündlich in Niveau A2 (Sprechen, Hören) und schriftlich in Niveau A1 (Schreiben, Lesen) zu beherrschen. Die von uns akzeptierten Sprachzertifikate sind das telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide.
- Aktueller Arbeitsvertrag und aktuelle Lohnabrechnung.

8.2. Praxis

Für den zurückgestuften Gesuchsteller oder die zurückgestufte Gesuchstellerin gilt die Praxis gemäss Ziffer 4.3. dieser Weisung.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

10. Anhang

10.1. Liste der Staaten mit Niederlassungsvereinbarungen, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen (vgl. Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.2. i.V.m. 4.1.2.)

Angehörige folgender Staaten erhalten aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen und Erklärungen des Bundesrates, die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz:

- Belgien
- Bundesrepublik Deutschland
- Dänemark
- Frankreich
- Fürstentum Liechtenstein
- Griechenland
- Italien
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Spanien

10.2. Liste der Staaten mit Niederlassungsverträgen, die keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumen (vgl. Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.2. i.V.m. 4.1.2.)

Angehörigen folgender Staaten kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz von fünf Jahren erteilt werden:

- Andorra
- Finnland
- Grossbritannien (Bürger des Vereinigten Königreichs)
(Hongkong: Einzig Personen mit einem UK-Pass mit Eintrag ‚BRITISH CITIZEN‘ auf der hintersten Seite des Passes gelten als britische Staatsangehörige (United Kingdom). Alle übrigen Personen mit einem UK-Pass und Eintrag ‚BRITISH NATIONAL (OVERSEAS)‘ oder ‚BRITISH, BRITISH DEPENDENT TERRITORIES CITIZEN‘ gelten als Staatsangehörige von Hongkong.)
- Irland
- Island

- Kanada
- Luxemburg
- Monaco
- Norwegen
- San Marino
- Schweden
- Vatikanstadt
- Vereinigte Staaten von Amerika